

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 85

Ansgegeben Danzig, ben 31. Oftober

1923

Juhalt. Gesetzur Ergänzung bes Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. 6. 1923 (S. 1141). — Berordnung über die Feststung der Dienstbezüge der numittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden (S. 1142). — Berordnung über die Umstellung des Gewerbezerichtsgesetzes und des Gesetzes betressend Kausmannsgerichte auf die Rechnungseinheit des Guldens (S. 1145). — Berzordnung von Geldbeträgen, Hypothesen, Grund Rentenschulden und Schisspspsahrechten in Gulden (S. 1146). — Berordnung von Geldbeträgen, Hypothesen, Grund Kentenschulden und Schisspspsahrechten in Gulden (S. 1146). — Berordnung ketressend Umstellung des Felds und Forst Polizeis Gesetzes vom 1. April 1880 auf Gulden (S. 1146). — Berordnung über einen Gebührentaris für die Musterungsverhandlungen des Seemannsamtes der Freien Stadt Danzig (S. 1147). — Berordnung der Keitspung der ben Erwerb und den Berluft der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 1147). — Berordnung betressend Seltzeung der von dem Landarmenverband ab 1. November 1923 einzuziehenden Pflegesätze (S. 1148). — Befanntmachung betressend der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Urmenpslegekosten (S. 1149). — Bekanntmachung betressend Vanzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Urmenpslegekosten (S. 1149). — Bekanntmachung betressend Vanzig (S. 1149). — Bekanntmachung betressend Gebührentare sur der Stadt Danzig zur Ubgabe herverdnung ster die Berechnung des Verlausperies der von den Upothesen der Freien Stadt Danzig zur Ubgabe hergerichteten Arzneien (S. 1154). — Berordnung betressendschung der Berantweinbetriedsauflage (S. 1155). — Berordnung betressend Verlebung der Brantweinbetriedsauflage (S. 1155). — Berordnung betressend von den Bertehr mit Deutschland (S. 1156).

561 Bolfstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, bas hiermit verfündet wird:

# Geset

zur Ergänzung des Geseiges über die Feststellung des Haushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. 6. 1923. Bom 19. 10. 1923.

§ 1.

In dem Haushaltsplan für die Sozialversicherung für das Rechnungsjahr 1923 werden bei Ausgabe A Landesversicherungsamt Abschnitt I Stelle 1 hinter den Worten "1 Dezernent, gleichzeitig ständiger Vertreter des Leiters" die Worte "1 Dezernent (Gehaltsgruppe XII)" und in Spalte "Ersläuterungen zu A I, 1" solgender zweiter Absatz eingefügt:

"Das Diensteinkommen des zweiten Dezernenten wird in voller Höhe vom Träger der Angestelltenversicherung und der gewerblichen Unfallversicherung getragen."

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, ben 19. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

#### Berordnung

über Reftjetzung der Dienftbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulben. 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abf. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzie vom 20. Oftober 1923 (Gesethl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten an Stelle bes bisherigen Grundgehalts (§ 1 und Anlage 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesethl. S. 229 — in der Fassung des Gesetzes über eine zwanzigste Anderung der Dienst bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 10. Juli 1923 — Gesethl. S. 805 -) und an Stelle der Alterszulagen, die auf Grund des Gesetzes über eine neunte Anderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. Dezember 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 5) in der Fassung des Gesetzes über eine zwanzigste Anderung der Dienstbezüge festgesetzt find, ein Grundgehalt (einschließlich Wohnungsgeld) und Alterszulagen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung der Landräte (Anlage 1 Schlußbestimmung A 1 des B. D. E. G.) beträgt monatlich 30 Gulden.

Die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten, die wissenschaft lichen Affistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und die diesen gleichgestellten Hilfsfräfte der Technischen Hochschule erhalten an Stelle der bisherigen Grundvergütung (§ 15 und Anlage 4 B. D. E. G.) eine Grundvergütung (einschließlich Wohnungsgeld) nach Maßgabe der Anlage 2.

Der Ortszuschlag (§§ 5 und 19 sowie Anlage 2 B. D. E. G.) fällt fort.

8 4.

Die Kinderbeihilfen (§ 22 B. D. E. G.) betragen für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebens jahre monatlich 16 Gulden, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 18 Gulden und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 20 Gulben.

Die Frauenbeihilfe (§ 23 Abf. 2 und Anlage 5 Ziffer 1 b B. D. E. G.) beträgt monatlich 10 Gulden.

\$ 6.

- (1) Zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zu den Alterszulagen, zu den Kinderbeihilfen und zur Frauenbeihilse wird ein veränderlicher Ausgleichszuschlag (§ 23 Abs. 1 und Anlage 5 Ziffer 1a B. D. E. G.) gewährt.
  - (2) Der Ausgleichszuschlag beträgt bis auf weiteres 20 v. H. der in Absatz genannten Bezüge
- (3) Der Notzuschlag (Anlage 5 Ziffer 2 B. D. E. G.) und der Sonderzuschlag (Gesetz über eine dreizehnte Anderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 — Gesetzl. S. 170 —) fallen fort.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Biehm. Dr. Volfmann.

	planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Stantsbeamten in Danziger Enlden. planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Stantsbeamten in Danziger Gniben.
	2
	E I
	ma
	Eng Bay
	i i
	# 1
	000
	= 0
	umaßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten in Dauziger Gul
-	a # a
-	de l
:	bed 108
R	ts III
	tan
*	10 g
	史话
	ar erl
	E CE
	1
	1 10
	4 = 9
	erice Series
	C E
	ie fi
	THE STATE OF THE S
-	9
	tig
21	H
10	21
23	2
1923	ig
rer	iäfi
The	
nen	) La
102	-
	36
1	der pla
mod	
-	
(TIE	
13.11	
-	

	ír.	100 M					10						A									
Pritto	a g e rundgebalt)	- 16 - (120)	- (133) - 19	- (144) - 21	$\frac{-}{24}$	- (182) - 27	- (206) - 31	(235)									N. C.			88	1	889
Omoite	t e	_ 11 _ (115)	(127)	- (138) - 14	- (154) - 16	- (174) - 18	— (197) — 21	- (225) - 36		- (310) - 48	- (357)	- (417)	_							1	1	(556)
Chings	M I	(110)	(121)	(132)	(147)	(166)	(188)	(215)	(258)	(296)	(341)	(397)	(200)							86		(528)
		104 —	115 -	125 —	140 —	158 -	179 —	204 12	14 -	(283) — 16 —	(325) -	(377) —	56 — (473) —								417 — big zu 488	500 — 618 311 570
		101 -	112 —	122 -	136 —	154 —	174 —	198 —	234 —	- 698	309 —	357 —	28 - (445) -	(583)							401 — Einzelfällen	— 464 — 482 — 500 — in besonderen Einzelfallen bis zu 570
, ,	sfäße (einschließlich Wohmingsgeld)	98 - 1	109 - 1	118 - 1	132 — 1	149 - 1	169 — 1	192 - 1	3 - 955	260 - 2	298 — 8	345 —	-	56 -							n besonderen Ei	464 — ei onderen Ei
( ) ( ) ( )	ich Wohr	36 - 56	106 - 10	114 - 11	128 - 18	144 - 1	164 - 10	186 - 1	218 - 2	251 — 2	287 — 2	333 — 3	400 - 4	11	(623)	(069)	(805)	(840)	1265)	(1576)	369 m bef	446 — in bef
anlannhihammi	einfchließ]	92 -	1	110 - 1	124 - 1	139 - 1	158 - 1	180 - 1	210 - 2	242 — 2	2 — 928	320 - 8	383 —	1	- Peg (296)	- (099)	- (077) - (077)	11	11	(1507) —	353 -	428 —
Stund		68	1	106 — 1	120 - 1	134 —	152 —	174 —	202 -	232 —	265 —	307 —	1	1	11	30 – (630)	35 -	37 – (767) –	1155) —	1439) —	337 —	nitt
ote monatugen	Grundgehalt	1 50	- 76	102 -	115 -	129 —	146 —	167 -	194 —	222 —	254 —	294 —	349 —	440 —							1 Durchjchn 321 —	Durchich 392
	Grun	8	- 06	- 86	110 -	124 –	140 -	160 —	185 -	212 —	243 -	186	331 -	410 -	The same of the sa			(Mitglieder bes Se- nats im Hauptamt)	(ber gegenwärtige Finanzsenator)		386 im - 305 –	455 im - 874 —
Es betragen		O.E.	1 98	94 -	105 -	- 611	134 —	153 —	176 -	202 -	232 —	896	313	375 -	540 -	- 009	7007	730 – 1	1100	- 1370	- 388	926
1. ©	Gruppe		nog	njetin	фэвди	ınıg	notio	dim ,	rotli	ng sp	nogu	logio	lino :	rod			100	Enis		-	*quna	istijun 1986 stladste gifsdniss gifsdniss
	Gru		0 1	4 60	4	. 10	9	2	00	6	9	7	19	13	I	H	日	1	4	P	7	) ~

- 2. Weibliche Beamte in den in der Besoldungsordnung (Anlage 1 B.D.E.G.) mit einem † bezeichneten Stellen (§ 1 Abs. 3 B.D.E.G.) erhalten die Grundgehaltssätze und Alterszulagen gefürzt und zwar:
  - a) um 20 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Chemann einen gemeinsamen Hausbalt führen,
  - b) um 10 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.
  - Bei verheirateten weiblichen Beamten in Stellen, die in der B. D. nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 10 vom Hundert, zu b) tritt dann keine Kürzung ein.
- 3. Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, werden Grundgehalt und Allterzzulagen nur einmal gewährt und zwar für die Stelle, für die das höhre Grundgehalt vorgesehen ist.
- 4. Von den Beamten der Gruppe 2 der aufsteigenden Gehälter mit Mindestgrundgehaltssäben erhalten diejenigen mit einem Grundgehalt bis zu 553 Gulden monatlich Alterszulagen in der in diese Tabelle angegebenen Höhe; übersteigt das tatsächlich gezahlte monatliche Grundgehalt den Betrag von 553 Gulden, so betragen die Alterszulagen 5 bezw. 10 bezw. 15 v. H. des Grundgehalts, abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben.

### Gültig bom 1. November 1923 ab.

1. Es betragen die monatlichen Grundvergütungsfätze

(einschließlich Wohnungsgeld) vom Beginn bes

Unlage 2.

7.

56

beti

Rai

bon

ma

der

fü

Nachweifung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.

			Ann	värterd	ienstja	hres al	5	
für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen)	80 84	84 88	88 92	92	96	-		-
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmößige	04	00	92	96				
Beamte eingestellte Post- und Telegraphen- gehilfinnen	68	72	76	80	84	88	92	96
	The second second	Billion Co. Bridge Co. Co.			The second second second	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	No. of Concession, Name of Street, or other Persons, Name of Street, or ot	
(1) 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	in	1 Hund	ert des er St	Mnjar	igsgrui märter	togena	reael	mäßigen
(1) 15 (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	Ber	lauf i	einer	Dienst	Laufbal	m zue	rit pu	nmäßig
			(end	gültig)	angest	tellt wi	rd.	_
· 杂类。在5000000000000000000000000000000000000	G	G	G	G	G	G	G	G
Gruppe 1 { Zivilanwärter	63	66	69	72	75	-	-	-
( williaranwarier	66	69	72	75	-	-		
Gruppe 2 { Zivilanwärter	69 73	73 76	76 80	80 83	83		_	
( O'uty "	76	79	83	87	91	_	-	-
Gruppe 3 { Militäranwärter	79	83	87	91	-	_	-	-
Bivilanwärter	84	89	93	97	101	_	-	
Gruppe 4 { vor dem 1. April 1999 als nicht	89	93	97	101	-	-	- I	
Gruppe 4   vor dem 1. April 1922 als nicht planmäßige Beamte eingestellte Post-						,		
und Telegraphengehilfinnen	72	76	80	84	89	93	97	101
Gemma =   Rivilanwärter	96	100	105	110	115	_	-	
( weithautanwarter	100	105	110	115	-	-	-	-
Gruppe 6 { Zivilanwärter	108	113	118	124	129	-	-	_
	113	118	124	129	-		_	-
Gruppe 7 \	123 129	129 135	135 141	141 147	147	I	-	-
Gruppe 8	141	148	155	162	169	_	-	-
Gruppe 9	162	170	178	186	194	-	-	
Gruppe 10	186	195	205	214	223	-1	-1	

2. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeifter der Gruppe 2 bei der Schutpolizei (Anlage 4, Ziffer 4 Sat 1 B.D.E.G.) erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von monatlich 83 Gulben.

3. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1 B.D.E.G.) mit einem † bezeichnet find (§ 15 Abs. 2 und Anlage 4 Ziffer 14 B.D.E.G.) erhalten die Grundvergütung gefürzt und zwar:

a) um 20 vom Hundert, wenn sie verheiratet find und mit ihrem Chemann einen gemeinsamen Haushalt führen,

b) um 10 vom Hundert, wenn fie verheiratet find und den Unterhalt der Familie überwiegend

bestreiten, sowie wenn fie unverheiratet find. Bei verheirateten Anwärterinnen auf Stellen, die in der Befoldundungsordnung nicht mit einem

† bezeichnet find, beträgt die Kurzung zu a) 10 vom Hundert; zu b) tritt dann keine Kurzung ein. 4. Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Befoldungsordnung vorgesehene Stellen befleiben, wird

die Grundvergütung nur einmal gewährt und zwar für die Stelle, für die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

5. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen der Anlage 4 B.D.E.G.

#### Verordnung 563

betreffend die Umstellung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte bom 6. Juli 1904 auf die Rechnungseinheit des Guldens. Bom 27. 10. 1923.

Auf Grund bes § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oftober 1923 (Gesethl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

#### Artifel I.

Das Gewerbegerichtsgeset vom  $\frac{29.~\mathrm{Juli~1890~(R.-G.-Bl.~S.~141)}}{30.~\mathrm{Juni~1901~(R.-G.-Bl.~S.~249)}}$  in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesethl. S. 519 ff.) wird dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Sat 2 sind die Worte "nicht übersteigt, der sich durch Bervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt" durch von dreihundert Gulben" zu ersetzen.

2. In den §§ 57, 58 ift das Wort "Mark" jedesmal durch "Gulben" zu erfetzen.

#### Artifel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 266) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 530 ff.) wird dahin geändert:

1. 3m § 6 fällt der zweite Absatz fort.

2. Im § 16 find die Worte "nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt" durch "von dreihundert Gulden" zu ersetzen.

#### Artifel III.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verfündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidung richtet sich nach den bisherigen Borschriften. Dieje Berordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten nachstehende Gesetze und Verordnungen zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes bezw. des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte außer Kraft.

1. Gefet vom 20. Februar 1923 (Gefethl. S. 290),

2. " 9. Mai 1923 (Gesethl. S. 560),

3. Berordnung vom 29. Juni 1923 (Gefethl. S. 741),

4. " " 23. Juli 1923 (Gesethl. S. 942),

5. " " 21. August 1923 (Gesethl. S. 881),

6. " 21. September 1923 (Gesethl. S. 980).

Danzig, den 27. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

#### 564

# Berordnung

betreffend die Eintragung von Geldbeträgen, Sypotheten, Grund=Mentenschulden und Schiffspfand: rechten in Gulden. Bom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird solgendes verordnet:

§ 1.

Hoppotheken, Grund- und Rentenschulden und Schiffspfandrechte können fortan in Danziger Gulden eingetragen werden.

§ 2.

Diese Berordnung tritt am Tage der Berfündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

#### 565

# Verordnung

betreffend Umstellung des "Feld= und Forst-Polizei=Gesetzes" vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230) auf Gulden. Bom 29, 10, 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Dangly vom 20. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1967) wird unter Aufhebung der Gesetze vom 13. September 1922 (Ges. Bl. S. 425) vom 9. Mai 1923 (Ges. Bl. S. 561) und 6. September 1923 (Ges. Bl. S. 955) folgendes verordnet:

Die in § 6 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes bestimmte Wertgrenze wird auf 20 Gulden und das Ersatzelb des § 71 Ziffer 1 a auf 4 Gulden, 1 b auf 2 Gulden, 1 c auf 0,60 Gulden, 1 d m 0,40 Gulden, Ziffer 2 a auf 1 Gulden, 2 b auf 0,40 Gulden, 2 c auf 0,05 Gulden, des § 72 Zisser 1 auf 120 Gulden bezw. 30 Gulden, Ziffer 2 auf 30 bezw. 4 Gulden seftgesetzt.

Diese Berordnung tritt am Tage nach der Verfündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank. beg

iand:

anzig

laiger

230)

1922 955)

I mig

ffer 1

# Berordnung

über einen Gebührentarif für die Minfterungsverhandlungen des Seemannsamtes ber Freien Stadt Danzig. Bom 27. 10. 1923.

§ 1.

Auf Grund des § 26 der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 — Reichsgesetzbl. S. 27 — und bes § 9 Absat 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesethl. S. 1067 — wird in Abanderung der Berordnung über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen bes Seemannsamtes der Freien Stadt Danzig vom 15. 8. 1923 — Staatsanzeiger Teil I Seite 513 — nachstehender Tarif der Kosten festgesett:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtsgeschäfte	Rosten in Gulden
1 2 3	Aussertigung einer Musterrolle  a) für ein Schiff von mehr als 300 cbm = 105.9 britischen Registertons  Rettoraumgehalt	4,-
4 5	b) für ein kleineres Schiff	2,-

Anmerfung:

Die Beträge zu 2) find für jeden Schiffsmann und für jede Perfon, die, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinift, Auswärter oder in anderer Eigenschaft angestellt ift, besonders zu entrichten.

Etwaige Stempelfoften find außer den vorstehenden Gebühren zu entrichten.

\$ 2.

Diese Berordnung tritt mit der Berkundung in Rraft.

Danzig, den 27. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Frank. Sahm.

567

## Berordnung

zur Ansführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Berluft der Danziger Staatsangehörigfeit (Gejegbl. 1922 G. 129). Bom 26. 10. 1923.

Unter Aufhebung der im Staatsanzeiger für 1923 auf Seite 455 veröffentlichten Berordnung

bom 7. Juli 1923 werden a) die Gebühren für die Aussertigung einer Urfunde über die Berleihung der Danziger Staats= angehörigkeit, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11 des Gesetzes, in denen eine Gebühr 

b) die Gebühren für eine auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesets erteilte lassungsurkunde, sofern nicht nach § 18 des Gesetses die Entlassung gebühr zu geschehen hat, auf	enfrei 3 Gulder 3 Gulder 3 , Frei 2 ,
Danzig, den 26. Oktober 1923.	
Der Senat der Freien Stadt Danzig.	
Sahm. Dr. Volkmann.	
betreffend Festsetzung der von dem Landarmenverband ab 1. November 1923 ei Pstegesätze. Vom 25. 10. 1923.	nzuziehenden *
Die oh 1 Ronember 1993 zur Ginziehung gelengungen Siche wenden wie fele	+ fastaniaht.
Die ab 1. November 1923 zur Einziehung gelangenden Sätze werden wie folg:	t lelthelegt.
I. Geisteskranke.	Ct. 15
a) von den Armenverbänden tarifmäßige Kosten täglich 1,40	Antoen
b) von den unterhaltspflichtigen Angehörigen und Krankenkassen: in der III. Klasse	
" " II. "	"
" " I. "	" "
c) von Personen zu b, die nicht die Danziger Staatsangehörig-	
feit bestigen, ausschl. der Krankenkassen:	
in der III. Klasse	"
" " II. "	,
" " I. " 6,00	II .
II. Schwachsinnige.	
au a) täglich	n .
δu b) "	<b>11</b>
δu c) "	" "
III. Shulpflichtige Taubstumme.	
zu a) täglich	"
δu b) "	"
au c) "	S
Die Pflegekoften sind zu § 2.	
a) vierteljährlich nachträglich,	
b) bei Angehörigen monatlich im voraus,	
bei Krankenkassen monatlich nachträalich.	
e) vierteljährlich im voraus	
einzuziehen.	

§ 3.

Der Landarmenverband wird ermächtigt, in Fällen besonderer Bedürstigkeit zur Vermeidung von Härten die unter Ib für die III. Klasse und die unter II b genannten Sätze um im Höchstfalle 25% zu ermäßigen.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen der im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kranken sind wie bisher zur Deckung des Differenzbetrages zwischen dem die tatsächlichen Auswendungen darstellenden Normalsate der III. Klasse und dem von den Armenverbänden zu erstattenden Satze heranzuziehen.

Danzig, ben 25. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Schwart.

569

Bulden

en

### Betanntmachung

betr. die Erstattung der den Ortsarmenverbänden der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Armenpflegesosten. Bom 26. 10. 1923.

In Abänderung unserer Berordnung vom 2. 10. 1923 — Sonderausgabe des Staatsanzeigers für Danzig Teil I vom 10. 10. 1923 S. 635/636 —, auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetzblatt § 260 ff.), 30. 5. 08 (R.-G.-BI. 377 ff.) und des § 35 des preußischen Aussührungsgesetzes vom 8. 3. 1871 (G.-S. S. 130 ff.) werden die in dem preußischen Ministerialtaris vom 30. 11. 10 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab wie folgt sestgesetz:

a) Für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 1,50 Gulben

d) Für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf . . . 35,— Gulben e) Für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Schwart.

570

# Wert der Sachbezüge.

29. 10. 1923.

Auf Grund des § 60 Abs. 2 R.B.O. in der Fassung des § 5 des Gesehes zur Erhaltung leistungssähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Ges. Bl. S. 911 wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. November 1923 anderweit wie folgt festgeseht:

a) Naturalien und Sachbezüge.

										(	Bulben	Pfennig
50	kg	Roggen									4	50
		Gerste.										50
		Hafer .										50
		Erbsen										-
		Weizen										
		Rartoffel										25
		Rüben o										75

571

vom für d

Herft

	Gulden	Pfenntg
50 kg Hen	2	
50 "Stroh	1	50
1 Quadratrute Kartoffelland (gepflügt	, gedüngt.	
sethereit)		65
Grabenheu und Grünfutter für den Be	phorf eines	00
Jahres	6	50
50 kg Kohlen	0	50
1000 Diggal Etichtori		30
1000 Ziegel Stichtorf	10	
1 m Klobenholz	12	
1 l Vollmilch	4 1 1 1 2 7 6	09
1 Ferfel	7	50
1 Pfund Schweinefleisch		60
1 " Rindfleisch		50
1 " Kalbfleisch		50
1 " Schaffleisch		50
b) Wohnung, Heizung, Beleucht		tion nn
o) wognung, weigung, Setemat	Gulden	
1 Puis Makuus Mu Queivant		Plenning
1. Freie Wohnung für Instleute		THE THE YELLOW
2. " Heizung und Beleu		K 100 Pt 10 400 A
verheiratete Gutsinspektoren, Rechm		
Birtschafter und ähnliche Beamte in 1	land=, forft=	
und gewerblichen Betrieben	175	
3. a) Freie Station für unverheiratete (	Butsinspek-	
toren usw. wie vor und Erz	ieherinnen,	
Gesellschafterinnen, Wirtinnen pp. t	täglich 2	25
b) Freie Station für sonstige männlich		20
c) " " " weibliche		-
d) " " Kinder	<u>"</u>	50
Wird volle Freie Station nicht gewährt,	hierunter outfollon	
Waschfrauen pp., so gelten nachstehende Sätze für	· don Too.	
compositionen pp., to genen munstegende Suge sui	ven Lug.	1

	Für die stehend un aufgefüh Person	ter 3 a rten	3 b für mäni Perfor	iliche	3 c. für weib Perfon	liche	3 <b>d</b> für Kin	
1-215 世 Belle A.	Gulden	Pf.	Gulden	Pf.	Gulden	Pf.	Gulden	
1. Wohnung		06	10000000000000000000000000000000000000	03		03	第一時	01
2. Heizung, Beleuch=	B 200 1	25	THE PERSON		111 257			02
tung u. Wäsche .	- 14 TE	06	37233	05	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	05		05
3. Erstes Frühstück .		30	_	15	_	12 '	_	05
4. Zweites Frühstück .		30	_	15	10 - 10	12	-	18
5. Mittagessen		68	_ =	40		36	-	05
6. Besper		30	_	15	A - 43	12	-	14
7. Abendessen		55	-	27		20		

Danzig, den 29. Oftober 1923.

Oberversicherungsamt.

nnen,

der.

14

# Baupolizei : Gebühren : Ordnung für den Stadtbezirf Danzig. Bom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Ausstehung der Baupolizei-Gebühren-Ordnung für den Stadtbezirk Danzig vom 20. Mai 1920 (Staatsanz. S. 287 ff.) folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren an die Polizei-Kasse zu entrichten:

Herstellungen sind die nachstehenden Gebuhren an die Polizei-stusse zu entrugen.
1. Beim Neubau von  1. Gebäuden mit Ausnahme der unter Ziffer I, 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer I, 2 und 3 aufgeführten sowie bei Neubau von Hosftellern und sonstigen sellständigen Kelleranlagen für je 100 ebm Rauminhalt
von höchstens je 4 Zimmern, Küche und Zubehör enthalten, wird — sofern sie nach demselben Plane und auf benachbartem Gelände gleichzeitig errichtet werden — für jedes nur die Hälfte der nach Absatz 1 bezw. Absatz 2 zu entrichtenden Gebühr erhoben. 2. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage,
die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammtungsräumen und Zirfusanlagen vom 23. Oktober 1909 fallen oder die den unter dem 2. November 1907 erlassenen Sonder-Anforderungen an Warenhäuser genügen müssen, serner beim Neubau von Gebäuden, die zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Personen bestimmt und geeignet sind (Hotels, Gasthäusern, Logierhäusern, Herbergen, Pensionen u. dergl.) sür je 100 obm Rauminhalt
3. Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Staugevanden (mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Penfions- und Verkaufsstallungen), Waschhäusern, Gewächshäusern, Kegelbahnen, Verbindungshallen, Schuppen und dergleichen für je 100 cbm Rauminhalt
II. Bei erheblicheren Um= oder Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindest- sätze wie in Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur der Rauminhalt derjenigen Räume berücksichtigt wird, um deren Umgestaltung und Erweiterung es sich handelt.
III. Beim Neubau von Fabrikschornsteinen für jeden Meter Höhe
IV. Beim Ausbau von Schaufenstern und bei Anbringung von Firmenschildern ober Schaukästen schaukästen für jeden am sichtbarer Fläche

fo au

V Roj Geritellung abou 916 in Samuel une of
V. Bei Herstellung oder Abanderung von Bau- oder Leitergerüften jeder Art sowie von
The following the feet cultiveth little fills follow the following the feet of
The perfectioning both 18th to Unite 11 tell. Thompson into nord the Martine was
ment and I Ps
gerfleading out set offert, Ent moutifeld lind oppol.
fur sede Lonne Eisengewicht
leout) minoeliens
the state of the s
IX. Bei Anlegung und Umlegung von zu gewerblichen Zwecken bestimmten Feuerstellen
für jede Feuerstelle
Bei Anlegung und Umänderung von sonstigen Feuerstellen
für jede Fenerstollo
für jede Feuerstelle
für jede Kriche
für jede Grube
XI. Bei allen sonstigen Herstellungen und bei Umbauten geringen Umfangs. 7,— Gulden
Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Anlegung und Umänderung von Asch oder Mill-
behältern sowie von Baugruben nebst zugehörigen Aborten.
XII. Für die Erteilung eines schriftlichen Borbescheides
All. But die Prujung eines Borentwurfs die Kälfte der Gehühren, die nach 8 1 Riffer I bis XI
im Guie der Aussuhrung des Baues zu zahlen find.
Erfolgt die Ausführung im wesentlichen nach Makaabe des Vorentwurfs, so kommt die
Palfte der für diesen entrichteten Gebühr auf die nach § 1 Liffer I bis XI zu entrichtende in
Unrechnung.
§ 2.
Außer den Sätzen des § 1 werden als Zuschlagsgebühr erhoben:
I. Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stüpen
sowie von Verbundkonstruktionen, eisenbewehrten Decken, Treppen und Wänden nebst ebensolchen
Stützen sowie von verbundenen und sachwerfartigen Eisen- und Holzkonstruktionen, sur jedes
Konstruktionsglied, welches einen besonderen Rechnungsansatz erfordert 1,— Gulden
II. Für die Kriibing von statisch besondens au kanken nechmungsansag ersorvert
II. Für die Prüfung von statisch besonders zu berechnenden Gründungen
für je 100 qm Grundfläche
jedoch mindestens
III. Für die Prüfung der zu einem Dispens gehörigen Unterlagen, sofern für die Erteilung des
Dispenses der Senat zuständig ist, bei einfachen Bauten
unter 30 cbm Rauminhalt 3, — Guiden
ver anderen Bauten
14. Gut die Absteaung der Straken- und Rouffucktinio
ifur die Rachdrüfung der Innehaltung der Straven und Rouffucktlinie nach Verig
trending des Societs
v. Her die erite Wiederholung einer Robbaut aber Gebrauchsahn ahme non Ballel der
Sautellen
fur jede wettere Vitederholing
VI. Für die Berlängerung einer Baugenehmigung jedesmal 1/4 der gesamten für die erste
Genehmigung gezahlten Gebühren.
8 8
- offit
Der Rauminhalt der Gehäuse mird durch Parniste tone San Sia Behauma in Austul
Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielsachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — comessen den den der für die Bebauung in Aussicht
generalization willing mill per sono - compilar how son Orleanger's asser me pill steller
Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielsachung der für die Bebauung in Aussulgenommenen Grundsläche mit der Höhe — gemessen von der Kellersohle, oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses — sestgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses — sestgescholses

Besinden sich oberhalb des Hauptgesimses zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so wird deren Rauminhalt hinzugezählt. Balkon und Erker bleiben bei der Ermittelung des Rauminhalts außer Betracht.

Bei Hoffellern und sonstigen selbständigen Relleranlagen ift die Bohe von ber Rellersohle bis

aur Erdoberfläche maggebend.

Die Sohe von Fabriffchornsteinen wird gemessen vom Erdboden bis zur Oberfante bes

Schornfteins.

Die ein volles Hundert überschießenden Kubikmeter oder Quadratmeter werden für ein volles Hundert gerechnet, desgleichen überschießende Bruchteile von Tonnen für volle Tonnen.

§ 4.

Die Gebühren find bei Aushändigung der Genehmigungen, Abnahmescheine, Prüfungs- oder sonstigen Bescheide zu entrichten.

Bauten, die für Rechnung ber Freien Stadt Danzig ausgeführt werden, find gebuhrenfrei.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft. Danzig, den 27. Oktober 1923.

> Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

572

# Berordnung

#### betreffend Gebührentage für Bersteigerer. Bom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Absat 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbī. S. 1067 — werden gemäß Ziffer 66 der Vorschriften über den Umsang der Besugnisse und Verpstächtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 für die in den Abschnitten II bis V der Vorschriften bezeichneten Versteigerungen folgende Taxen sestigesetzt:

Der Versteigerer erhält für die vollständige Besorgung einer jeden Versteigerung, eines freihändigen Berkaufs, einer öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden eines Pfandverkaufs vom Empfange des Auftrages an bis zur Ablieferung des Erlöses

1. von einem Erlofe bis au 60 Gulben 10 % des Erlofes

		TO COLOR DE LA COL	District the state of the	Company of the Contract of the	077	Market Company	Show the day the should be	District Confession of the	POSSESSION OF THE PARTY OF THE	SERVICE STREET, STREET
2.	"	"	"	n	"	120		9%		"
3.	"	#	"	"	"	240	"	8%	"	"
4.	"	"	n	"	"	600	"	7%	"	"
5.	n	"	"	"	"	1200	1100	6%	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	"
6.	11	"	"	"	"	3600	"	5%	"	"
7.	"	"	"	über		3600	"	4%	"	"
						20				

Bon den Kosten des Versahrens hat der Austraggeber diesenigen der öffentlichen Bekanntmachungen, des Transports der Sachen zum Versteigerungsraume und der Benachrichtigung der Interessenten, alle übrigen der Versteigerer zu tragen. Doch sind ihm die baren Auslagen der im Austrage des Austraggebers oder in dessen Interesse notwendiger Weise erfolgten Reisen von diesem zu erstatten.

§ 3.

Wenn der Bersteigerer Kaufgelder stundet, aber Gewähr für ihren Eingang übernimmt, so bleibt die Höhe der Gebühr der freien Bereinbarung überlassen.

§ 4.

Für eine Abschätzung von Sachen im Auftrage des Auftraggebers steht dem Berfteigerer eine besondere Gebühr zu, die nach der jeweiligen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverftandige in analoger Anwendung zu bemeffen ift.

Erfteht der Auftraggeber die zur Versteigerung gegebene Sache für sich, so darf der Versteigerer bei einem Höchftgebote bis zu 600 Gulden nur die Sälfte, bei einem höheren Söchftgebote nur ein Drittel der tarifmäßigen Gebühr erheben.

Macht der Auftraggeber die bereits eingeleitete Versteigerung bezw. den freihandigen Berfauf erst im Termine selbst rudgangig, so erhalt der Berfteigerer zwei Drittel, sonst ein Biertel der im § 1 feftgesetten Prozentsäte. Dieje werden von dem Schätzungswerte der Sachen, oder wenn dieje einen Gulden- oder Börsenpreis haben, von dieser berechnet.

Werden Auftionen in Reichsmarf abgehalten, so sinden darauf die Bestimmungen der Besammtmachung des Regierungspräfidenten vom 15. XII. 1902 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig S. 398 — Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft. Danzig, den 27. Oftober 1923.

> Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Frank.

573

## Berordnung

über die Berechnung des Verkaufspreises der bon den Apotheten der Freien Stadt Danzig zur Abgabe hergerichteten Arzneien. Bom 30. 10. 1923.

Für die Berechnung des Verkaufspreises der von den Apotheken der Freien Stadt Danzig gur Abgabe hergerichteten Arzneien gelten fortan folgende Bestimmungen:

I. die Grundzahlen der jeweils geltenden deutschen Arzneitage

a) für die zur Herstellung der Arzneien erforderlichen Arzneimittel,

b) für die Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung der abgesertigten Arzneien aufgewendet werden müssen,

c) für die zur Aufnahme der Arzneien verwendeten Gefäße werden durch die Zahl 100 geteilt und ergeben die für die Errechnung des Berkaufspreises in der Freien Stadt Danzig geltenden Grundzahlen. Diese errechneten Grundzahlen ergeben mit der Zahl 1,25 multipliziert die Arzneipreise in Gulden.

Zu diesen Preisen tritt in den Fällen zu a) und c) ein Zuschlag von 50 v. H.

Beitere Zuschläge dürfen nicht erhoben werden. II. Bei Zahlung in Papiermark sofort bei der Entnahme gilt für die Umrechnung als Multiplikator diejenige Zahl, welche sich errechnet aus dem am Vortage der Entnahme in Danzig amtlich notierten Brieffurs des englischen Pfundes, geteilt durch 20,40.

III. Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller sestgesetzt ist, dem auf normaler Marklage beruhenden Großhandelspreis ein Zuschlag von 85 v. H., dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreis von Diphtherie-Meningococcen und Tetanusserum ein solcher von 50 v. Hinguzurechnen.

57

15. 14.

aı

- IV. Die Grundzahlen sowie der angewendete Multiplikator sind auf der Verordnung bezw. bei bargeldloser Entnahme auf der Rechnung zu vermerken.
- V. Im übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der deutschen Arzneitage wie bisher sinngemäß auch für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Die zur Berechnung der Guldenpreise festgesetzten Grundzahlen, sowie die für die Zahlung in Anwendung kommenden Zuschläge und die für die Zahlung in den verschiedenen Zahlungsmitteln erforderlichen Umrechnungsmethoden können vom Senat, Abteilung S, neu festgesetzt werden.
- VI. Die Berordnung tritt mit dem 1. 11. 23 in Kraft. Mit ihrem Infrafttreten werden die auf die Berechnung der Arzneipreise bezüglichen Verordnungen vom 12. 10. 23 (St.-A. S. 646) und vom 19. 10. 23 aufgehoben.

Danzig, den 30. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Schwart. Sahm.

574

1

## Berordnung

# betr. Erhebung der Branntweinbetriebsauflage. Bom 29. 10. 1923.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oftober 1923 Gesethblatt S. 1067 wird das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 Reichsgesethlatt S. 661 14. Juni 1912 Reichsgesethlatt S. 378 wie folgt abgeändert:

8 8 19 (Ratrichantilage) morden mie folgt festgesett:

re Sa	Be des	9 8	42 (250)	rrieosauju	age)	In	er	nen	TI II	ne	In	rty.	Eli	ye	ch	1.			
		bis	zu 50	Heftoliter	d.						•							The second second	Gulden
über	50	bis	100	"			4	1					•	•	•			4,50	"
"	100	,,	150	"							•					•	•	5,00	"
"	150		200	,,					100				•					5,50	"
"	200	"	300	"														6,00	.11
"	300	"	400	,,								100						6,50	"
"	400	"	600	"	24.													7,00	"
"	600	"	800	" "														7,50	11
"	800	"	1000	"		777												8,00	"
"	1000	"	1200	,,														8,50	"
"	1200	"	1400	"										191				9,00	. "
"	1400	-	1600	"														OMO	"
	1600	11	1800															10,00	"
"	1800		2000	"														10,50	
"	2000	- 11	2200															11,00	"
. "	2200	The state of	2400	"														11,50	"
"	2400	II.	2600															12,00	11
"	2600	STATE OF THE PARTY.	2800	"														12,50	
"	2800	11	3000															13,00	"
"	3000	CONTRACT.	ettoliter	"														14,00	
"	0000	مارد	receiter					-	20	1		-						c m v .	000 1811

Im § 43 find zu setzen: In Ziffer 1 anstelle der Worte: "Fünfundfiebzig Mart" die Worte "drei Gulden", in Ziffer 2 anstelle der Worte: "Fünfundsiedzig Mark" die Worte "drei Gulden", in Ziffer 3 anstelle der Worte: "hundert Mark" die Worte: "Bier Gulden", in Ziffer 4 anstelle der Worte: "Einhundertfünfundzwanzig Mark" die Worte "Fünf Gulden". Im § 48 treten: in Ziffer 1 anstelle der Worte: "Fünshundertundfünfzig Mark" die Worte: "Zweiundzwanzig Gulden", in Ziffer 2

anstelle der Worte: "Bierhundertundfünfzig Mark" die Worte: "Achtzehn Gulden", in Zisser 3 anstelle der Worte: "Sünfundzwanzig Mark" die Worte: "Fünfundzwanzig Gulden", im Schlißen absatz anstelle der Worte: "Fünfundzwanzig Mark" bezw. "Hundertundfünfzig Mark" die Borte: "Gundertundfünfzig Mark" die Borte:

Diese Berordnung tritt mit dem 25. Oftober 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

575

# Berordnung

betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 25. 10, 1923. Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Von so fort betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen je Wort

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,10 Gulben,

b) bei Preffetelegrammen 0,05 Gulben. Es find mindestens 10 Worte zu bezahlen.

Die Berordnung betreffend Anderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 30. August 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 25. Oftober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.